



KIWANIS INTERNATIONAL
DISTRICT OBERWALLIS

STATUTEN

S T A T U T E N

des

KIWANIS CLUB OBERWALLIS

Artikel 1

Name und geographischer Bereich

- § 1. Unter der Bezeichnung "KIWANIS CLUB OBERWALLIS" besteht ein privatrechtlicher Verein. Er untersteht den Bestimmungen des schweizerischen Vereinsrechtes (ZGB), sowie den Richtlinien des Kiwanis International Europe. Der Kiwanis Club Oberwallis ist politisch und konfessionell neutral. Wegleitend für ihn sind schweizerische Rechtsgrundsätze und überliefertes Brauchtum.
- § 2. Der geographische Bereich des Kiwanis Club Oberwallis umfasst die Oberwalliser Bezirke von Goms bis und mit Leuk.
- § 3. Der Sitz des Kiwanis Club Oberwallis befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2

Ziele

- § 1. Der Club setzt sich für die Verwirklichung folgender Grundsätze ein:
- . Geistige und humane Werte haben den Vorrang vor den materiellen Werten.
 - . Im Alltag ist die "goldene Regel" in allen zwischenmenschlichen Beziehungen zu beachten: "Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem andern zu".
 - . Im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben sind hohe qualitative Massstäbe anzuwenden.
 - . Vorbild und gutes Beispiel bauen eine verständnisvolle, tatkräftige und hilfsbereite Gesellschaft.
 - . Freundschaften entstehen durch selbstlose Hilfe.
 - . Ein freies, demokratisches Staatswesen braucht Loyalität, Gerechtigkeit, Toleranz und Mitgestaltung einer gesunden öffentlichen Meinung.

Artikel 3

Mitgliederschaft und Berufszugehörigkeit

§ 1. Arten der Mitgliedschaft

Kiwanis Club Oberwallis kennt drei Arten von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 2. Aktivmitglieder

- a) Die Aktivmitglieder müssen Männer von integerem Charakter und von öffentlichem Ansehen sein, die im Einzugsgebiet des Clubs wohnen oder dort anderweitige Gemeinschaftsinteressen haben, die den Willen und die Fähigkeit gezeigt haben Verantwortung zu übernehmen, und die mit Führungsaufgaben in der Wirtschaft oder in einer öffentlichen Institution betraut sind.
- b) Jedes Aktivmitglied soll mit dem Beruf eingetragen werden, dem es den grössten Anteil seiner Arbeitszeit widmet.
- c) Von jedem Beruf sollten nicht mehr als zwei (2) Vertreter Aktivmitglieder sein.
- d) Von einer Firma, Gesellschaft, Institution oder Organisation kann in der Regel nur eine (1) Person Aktivmitglied sein. Die Ausnahmen sind bei grossen Firmen, etc., möglich.
- e) Ein Aktivmitglied das vorübergehend verhindert ist an der aktiven Clubtätigkeit teilzunehmen, kann vom Vorstand beurlaubt werden.

§ 3. Seniorenmitglieder

- a) Aktivmitglieder werden Seniorenmitglieder, wenn sie
 - während mindestens acht Jahren einem Kiwanis Club angehört haben und
 - das 62. Altersjahr zurückgelegt oder aus einem zwingenden Grund ihre volle Berufsaktivität aufgegeben haben.
- b) Nach dem Uebertritt in den Seniorenstand wird der Beruf für die Zusammensetzung des Clubs frei. Es kann ein neues Mitglied mit gleichem Beruf aufgenommen werden.
- c) Das Seniorenmitglied besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Es hat demnach die gleichen Beiträge zu entrichten.
- d) Ein Seniorenmitglied das vorübergehend verhindert ist an der aktiven Clubtätigkeit teilzunehmen, kann vom Vorstand beurlaubt werden.

- e) Ein Seniorenmitglied das aus ernsten, in der Regel gesundheitlichen Gründen an der aktiven Clubtätigkeit dauernd verhindert ist, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus der Attendance-Pflicht entlassen werden.

§ 4. Ehrenmitglieder

- a) Als Ehrenmitglieder können Männer gewählt werden, die sich in der Förderung des Gemeinwohls besonders verdient gemacht haben.
- b) Ehrenmitglieder entrichten weder Eintrittsgebühren noch jährliche Clubbeiträge. Ausser des Stimm- und Wahlrechtes geniessen sie alle Privilegien des Clubs.

Artikel 4

Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern

§ 1. Für die Aufnahme von Mitgliedern gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist, ohne Wissen des Kandidaten, durch ein Mitglied (Pate) schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- b) Der Vorstand prüft die Kandidatur. Stimmt ein Mitglied des Vorstandes mit Begründung gegen die Kandidatur, so ist diese abgelehnt. Der Entscheid wird dem Paten mitgeteilt.
- c) Stimmt der Vorstand zu, so ist dem Paten Gelegenheit zu geben, an zwei (2) aufeinanderfolgenden internen Meetings den Kandidaten vorzustellen. Die Clubmitglieder haben Schweigepflicht.
- d) Wird innerhalb von vierzehn (14) Tagen auf die beiden Vorstellungen kein begründetes, schriftliches Veto an den Präsidenten eingereicht, wird der Pate aufgefordert, den Kandidaten entsprechend zu orientieren und zu den nächsten Meetings einzuladen.
- e) Nach zwei (2) besuchten Meetings hat sich der Kandidat zu entscheiden, ob er dem Club beitreten will oder nicht. Bei einem positiven Entscheid wird er durch den Präsidenten anlässlich eines Meetings in den Club aufgenommen.

- f) Der Pate übernimmt während der Aufnahmeperiode folgende Aufgaben:
- Die Vorstellung des Kandidaten.
 - Die Orientierung des Kandidaten über das Aufnahmeverfahren, die Grundsätze und Ziele des Clubs.

- § 2. Für die Aufnahme als Ehrenmitglied gelten sinngemäss die gleichen Bedingungen.
- § 3. Jedes Mitglied kann aus dem Club austreten, sofern seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidenten zuzustellen. Der Austritt ist wirksam, sobald er vom Vorstand angenommen wird.
- § 4. Nach dem Austritt verliert das Mitglied seinen Anspruch auf das Club- und Stiftungsvermögen, wie auch das Recht auf die Benützung des Namens, Emblems oder anderer Insignien von Kiwanis.

Artikel 5

Disziplinarische Massnahmen

- § 1. Ist ein Mitglied seit drei (3) Monaten mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, so wird es gemahnt. Falls es innert 30 Tagen nicht bezahlt, ist seine Mitgliedschaft bis zur Ausrichtung des Beitrages aufgehoben.
- § 2. Ist ein Mitglied ohne Entschuldigung an vier (4) aufeinanderfolgenden Meetings abwesend, oder war seine Präsenz an den Meetings eines Vereinsjahres unter 50 %, so wird es gemahnt. Falls innert den nachfolgenden 30 Tagen keine Reaktion erfolgt, wird seine Mitgliedschaft bis zur Regelung seines Falles aufgehoben.
- § 3. Ein Mitglied dem die Mitgliedschaft aufgehoben wurde, wie auch ein Mitglied, das die Kiwanis-Statuten in gravierender Weise verletzt hat, kann durch den Zweidrittelsbeschluss der anwesenden Mitglieder einer Clubzusammenkunft aus dem Club ausgeschlossen werden. Diese Massnahme muss auf der Traktandenliste erwähnt sein.

Artikel 6

Amtsträger

- § 1. Die Amtsträger des Clubs sind:

Der Präsident, der letztjährige Präsident (Past President), der nächste Präsident (President Elect), der Kassier, der Sekretär und zwei (2) Rechnungsrevisoren.

- § 2. Jeder Amtsträger muss in vollem Besitz seiner Mitgliedsrechte sein.
- § 3. Die Amtsträger übernehmen ihr Mandat am 1. Oktober für die Dauer eines (1) Jahres, oder bis zum Zeitpunkt, da ihre Nachfolger gewählt und einsatzbereit sind.
- § 4. Die Amtsträger haben folgende Pflichten:
- a) Der Präsident ist der oberste Amtsträger des Clubs und Inhaber der ausübenden Gewalt. Er führt den Vorsitz an allen Clubzusammenkünften und an allen Sitzungen des Vorstandes.
 - b) Der Past President setzt sich für die Kontinuität der Clubaktivitäten ein und steht dem Präsidenten für spezielle Aufgaben zur Verfügung. Er amtiert auch als PR-Beauftragter.
 - c) Der President Elect führt in Abwesenheit des Präsidenten an den Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen den Vorsitz.
 - d) Der Kassier führt den Zahlungsverkehr des Clubs, das Inkasso der Beiträge, der Sonderaktionen und die Abrechnung der Anlässe durch. Er verwaltet das Clubvermögen. Nach Bedarf unterbreitet er die Clubbuchhaltung dem Präsidenten, dem Vorstand, oder den Rechnungsrevisoren zur Einsichtnahme oder Prüfung. Er beantragt die Beitragfestsetzung für die nächste Amtsperiode.
 - e) Der Sekretär führt die Mitgliederkartei, die Protokolle der internen Clubmeetings und der Vorstandssitzungen. Er stellt die Clubausweise aus. Er erledigt die Clubkorrespondenz. Er verfasst alle Berichte an höhere Kiwanis Stellen und verschickt sie termingerecht.
 - f) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung des Clubs je nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, vor der Generalversammlung.

Artikel 7

Vorstand

- § 1. Der Vorstand setzt sich aus den Amtsträgern (ohne Rechnungsrevisoren) und zwei (2) Beisitzern zusammen.
- § 2. Die Beisitzer müssen ebenfalls Mitglieder in vollem Besitz ihrer Mitgliedsrechte sein.

§ 3. Die Beisitzer haben folgende Pflichten:

- a) Der erste Beisitzer ist der Sozialbeauftragte. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Sozialaktionen und ist für die Ausführung der bewilligten Aktionen verantwortlich.
- b) Der zweite Beisitzer ist der Programmgestalter. Er erstellt den Vorschlag des Jahresprogramms zuhanden des Vorstandes. Er ist nach Absprache mit dem Präsidenten für die Clubanlässe verantwortlich. Der Präsident ist besorgt, dass er in seinem Amt durch weitere Amtsträger oder Clubmitglieder unterstützt wird.

§ 4. Die Beisitzer treten ihr Amt jeweils am 1. Oktober für die Dauer eines (1) Jahres an, oder bis zum Zeitpunkt, da ihre Nachfolger gewählt und einsatzbereit sind.

§ 5. Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Clubs. Er wendet wenn nötig, disziplinarische Massnahmen an. Er heisst das Budget gut und berät sich mit den Komitees über deren Tätigkeit. Er hat die Leitung des Clubs inne.
Alle Mitglieder des Vorstandes treten normalerweise einmal pro Monat zu einer Vorstandssitzung zusammen.

Artikel 8

Spezielle Aufgaben

§ 1. Der Präsident kann spezielle Aufgaben an Clubmitglieder delegieren.

Artikel 9

Schiedsgericht

§ 1. Streitigkeiten, die nicht auf gütlichem Wege bereinigt werden können, kommen vor ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus drei (3) Club-Mitgliedern: je einem Vertreter jeder Partei und einem Obmann. Dieser ist primär durch die Parteien zu wählen oder, bei der Uneinigkeit der Parteien, durch den Präsidenten zu bestimmen.

Artikel 10

Clubzusammenkünfte (Meetings)

§ 1. Der Club hält in der Regel zweimal im Monat Meetings ab. Wochentag, Zeit und Lokalität werden durch den Vorstand bestimmt. Ueber traktandierte Themen kann, sofern diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an jedem Meeting Beschluss gefasst werden.

- § 2. Die Jahresversammlung des Clubs findet am letzten Meeting vor dem 1. Oktober statt. Sie entscheidet und beschliesst namentlich:
- Wahl der Amtsträger und der Beisitzer
 - Ersatzwahlen in den Stiftungsrat und der Stiftungsrevisoren
 - Verlesen der Berichte des Präsidenten, des Stiftungsratspräsidenten und des Sozialbeauftragten
 - Abnahme der Club- und Stiftungsrechnung
 - Abnahme der Revisorenberichte
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Aenderung der Statuten
- Die Einladung erfolgt schriftlich. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen.

Artikel 11

Ernennung und Wahl der Amtsträger

- § 1. Die Wahl der Amtsträger und Beisitzer erfolgt anlässlich der Jahresversammlung.
- § 2. Die Wahl kann in offener Abstimmung oder schriftlich erfolgen. Nur die anwesenden Mitglieder, die in vollem Besitze ihrer Mitgliederrechte sind, dürfen sich an der Abstimmung beteiligen.
- § 3. Die Kandidatenliste wird mindestens zwei (2) Wochen vor der betreffenden Jahresversammlung dem Club bekanntgegeben.

Artikel 12

Einkünfte

- § 1. Die Einkünfte bestehen aus den Eintrittsgebühren, den Jahresbeiträgen und anderen Einkünften.
- § 2. Die Eintrittsgebühr wird unmittelbar nach der Clubaufnahme fällig.
- § 3. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Grund- und dem Pauschalbeitrag zusammen.
Für die beurlaubten Mitglieder wird der Pauschalbeitrag pro rata temporis entsprechend gekürzt.
Ein aus der Attendance-Pflicht entlassenes Seniorenmitglied bezahlt ein zwanzigstel (1/20) des Jahresbeitrages pro besuchten Anlass.

- § 4. Die Jahresbeiträge und andere Einkünfte werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Alle Beiträge und Einkünfte müssen auf einer Clubzusammenkunft, wenn möglich an der Jahresversammlung durch absolutes Mehr der anwesenden Aktivmitglieder bestätigt werden. Das entsprechende Traktandum muss auf der Traktandenliste erwähnt werden.
- § 5. Neben dem allgemeinen Clubvermögen ist der Sozialfond getrennt zu verwalten.

Artikel 13

Finanzielles

- § 1. Spätestens am 1. November eines jeden Jahres wird das Jahresbudget für das folgende Vereinsjahr vom Vorstand gutgeheissen.
- § 2. Die Durchsicht der Bücher findet einmal pro Jahr statt.
- § 3. Der Vorstand bestimmt den offiziellen Aufbewahrungsort des Clubvermögens.
- § 4. Der Vorstand bezeichnet die Personen die im Zahlungsverkehr unterschriftsberechtigt sind.

Artikel 14

Stiftung

- § 1. Der Kiwanis Club Oberwallis ist Gründer der Stiftung Kiwanis Club Oberwallis. Die Stiftungsurkunde bildet Bestandteil dieser Statuten.
- § 2. Die Mitglieder haben an der Erhaltung und Aeufnung des Stiftungskapitals, gemäss den Bestimmungen des Clubs und der Stiftung, mitzuwirken.

Artikel 15

Aenderungen

- § 1. Diese Statuten können durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an einer Clubzusammenkunft, vorzugsweise an der Jahresversammlung, abgeändert werden, sofern die vorgeschlagenen Aenderungen den Bestimmungen des ZGB und den Richtlinien von Kiwanis International Europe entsprechen. Der Aenderungsvorschlag muss den Mitgliedern mindestens zwei (2) Wochen vor dem Abstimmungsmeeting schriftlich zugestellt werden.

Artikel 16

Gutheissung durch Kiwanis International Europe

§ 1. Diese Statuten, sowie alle Aenderungen und Zusätze werden durch Kiwanis International Europe homologiert.

Angenommen am Meeting vom 1. Juni 1989.

Gutgeheissen durch Kiwanis International Europe am 21. Juni 1989.

sig. E. L'Eblattenier

Der Präsident:

sig. Dr. Jan M. Charvat

Der Sekretär:

sig. Dr. Erwin Leiggener